



Ausarbeitung

Wahlrecht ab 16 Jahren – Regelungen und Erfahrungen



Wahlrecht ab 16 Jahren – Regelungen und Erfahrungen

Verfasser/in: [REDACTED]
Aktenzeichen: WD 3 – 3000 – 135/10
Abschluss der Arbeit: 11. Mai 2010
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung
Telefon: [REDACTED]

Inhalt

1. Wahlrecht zu den Landtagen der Bundesländer.....	5
1.1. Baden-Württemberg.....	5
1.2. Bayern	5
1.3. Berlin.....	5
1.4. Brandenburg	5
1.5. Bremen	5
1.6. Hamburg.....	6
1.7. Hessen	6
1.8. Mecklenburg-Vorpommern	6
1.9. Niedersachsen.....	6
1.10. Nordrhein-Westfalen	6
1.11. Rheinland-Pfalz	6
1.12. Saarland	6
1.13. Sachsen	6
1.14. Sachsen-Anhalt.....	7
1.15. Schleswig-Holstein.....	7
1.16. Thüringen	7
2. Kommunalwahlrecht in den Bundesländern	7
2.1. Baden-Württemberg.....	7
2.2. Bayern	7
2.3. Berlin.....	8
2.4. Brandenburg	8
2.5. Bremen	8
2.6. Hamburg.....	8
2.7. Hessen	8
2.8. Mecklenburg-Vorpommern	9
2.9. Niedersachsen.....	9
2.10. Nordrhein-Westfalen	9
2.11. Rheinland-Pfalz	10
2.12. Saarland	10
2.13. Sachsen	10
2.14. Sachsen-Anhalt.....	10
2.15. Schleswig-Holstein.....	11
2.16. Thüringen	11

3. Wahlrecht in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.....	11
3.1. Belgien	11
3.2. Bulgarien.....	11
3.3. Dänemark	11
3.4. Estland	12
3.5. Finnland.....	12
3.6. Frankreich.....	12
3.7. Griechenland	12
3.8. Irland.....	12
3.9. Italien	12
3.10. Lettland	13
3.11. Litauen	13
3.12. Luxemburg	13
3.13. Malta	13
3.14. Niederlande	13
3.15. Österreich.....	13
3.16. Polen	14
3.17. Portugal.....	14
3.18. Rumänien.....	14
3.19. Schweden.....	15
3.20. Slowakei.....	15
3.21. Slowenien	15
3.22. Spanien	15
3.23. Tschechische Republik	15
3.24. Ungarn.....	15
3.25. Vereinigtes Königreich	16
3.26. Zypern.....	16
5. Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre: Pro und Contra	16
5.1 Argumente gegen die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre	16
5.2 Argumente für die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre.....	17
5.3 Nachwahanalyse des Wahlverhaltens 16- bis 18 jähriger Jugendlicher bei den Wiener Landtagswahlen 2005.....	18

1. Wahlrecht zu den Landtagen der Bundesländer

In allen Ländern mit Ausnahme des Stadtstaates Bremen darf sich an den Landtagswahlen beteiligen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das aktive Wahlrecht für die Bremische Bürgerschaft ist auf 16 Jahre abgesenkt worden.

1.1. Baden-Württemberg

Wahlberechtigt ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 LWG BW¹, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1.2. Bayern

Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, bei Volksbegehren und Volksentscheiden ist nach Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 des LWG BY², wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1.3. Berlin

Wahlberechtigt zur Wahl des Abgeordnetenhauses ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Landeswahlgesetz BE³, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1.4. Brandenburg

Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LWahlG BB⁴).

1.5. Bremen

Nach § 1 Abs. 1 des WahlG HB⁵ ist ab der kommenden Bürgerschaftswahl, die regulär im Jahr 2011 stattfindet, wahlberechtigt, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.⁶

1 Gesetz über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2009 (GBl. 533).
2 Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277).
3 Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 6. 1998 (GVBl. S. 122).
4 Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I, S.30), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S.157, 160).
5 Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG) vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 3. November 2009 (Brem.GBl. S. 443).
6 Vgl. Bericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“, Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes, 23. 9. 2009, Drucksache 17/934.

1.6. Hamburg

Wahlberechtigt bei den Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BüWG HH, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁷

1.7. Hessen

Wahlberechtigt ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 LWG HE, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁸

1.8. Mecklenburg-Vorpommern

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LWG M-V ist wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁹

1.9. Niedersachsen

Wahlberechtigt ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 NLWG, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.¹⁰

1.10. Nordrhein-Westfalen

Bei den Wahlen des Landtages ist nach § 1 Nr. 2 LWG NW stimmberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.¹¹

1.11. Rheinland-Pfalz

Wahlberechtigt ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LWahlG RP, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.¹²

1.12. Saarland

Bei der Wahl zum Saarländischen Landtag ist nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 LWG SL wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.¹³

1.13. Sachsen

Wahlberechtigt ist nach § 11 Nr. 1 SächsWahlG, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.¹⁴

7 Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. 1986, S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213).

8 Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz – LWG) in der Fassung vom 28. Dezember 2005 (GVBl. I 2006, 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I 2010 S. 119).

9 Landeswahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswahlgesetz LWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V. S. 572).

10 Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661).

11 Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. 1993, S. 516).

12 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. 2004, S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2009 (GVBl. 2009, S. 376).

13 Landtagswahlgesetz (LWG) vom 19. Oktober 1988 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsblatt 2008, S. 1855).

1.14. Sachsen-Anhalt

Stimmberechtigt ist bei den Wahlen des Landtages nach § 2 Nr. 1 LWG LSA, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.¹⁵

1.15. Schleswig-Holstein

Bei den Wahlen für den Landtag Schleswig Holstein ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LWahlG SH wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.¹⁶

1.16. Thüringen

Wahlberechtigt ist bei den Wahlen zum Thüringer Landtag nach § 13 ThürLWG, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.¹⁷

2. Kommunalwahlrecht in den Bundesländern

Die Länder Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben das aktive kommunale Wahlrecht auf 16 Jahre abgesenkt. Die Wahlbeteiligung der Jugendlichen ist – soweit ermittelbar – etwas geringer als die der Erwachsenen (siehe unten: Berlin, S. 8, Niedersachsen, S. 9, und Sachsen-Anhalt, S. 10).

In den übrigen Ländern liegt das Wahlalter bei 18 Jahren.

2.1. Baden-Württemberg

Nach § 12 Abs. 1 GemO BW¹⁸ ist Bürger der Gemeinde und damit wahlberechtigt (§ 14 GemO), wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2.2. Bayern

Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind nach Artikel 1 des GLKrWG BY¹⁹ alle Personen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

14 Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. 2003, S. 525).

15 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 80).

16 Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz – LWahlG) in der Fassung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. 1991, 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2010 (GVBl. 2010, S. 392).

17 Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (Thüringer Landeswahlgesetz – ThürLWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1999 (GVBl., S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2003 (GVBl., S: 510).

18 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185).

19 Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834).

2.3. Berlin

Wahlberechtigt zu den Wahlen der Bezirksverordnetenversammlungen ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Landeswahlgesetz BE²⁰, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Abgesenkt worden ist das Wahlalter erstmals für die Kommunalwahl 2006.

Die Wahlbeteiligung der 16 und 17 Jahre alten Deutschen bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen 2006 betrug 45,6 %²¹, die Wahlbeteiligung aller Altersklassen knapp 55,8 %²². Die Beteiligung der Jugendlichen im Westteil der Stadt betrug 43,4 %, im Ostteil der Stadt 48,1 %. 46,5 % der weiblichen Jugendlichen und 44,6 % der männlichen Jugendlichen machten von ihrem Wahlrecht Gebrauch.

2.4. Brandenburg

Nach § 8 Satz 1 Nr. 2 KWahlG BB²³ ist wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2.5. Bremen

Zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven ist wahlberechtigt, wer das 16. Lebensjahr, und wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 43 i.V.m. § 1 WahlG HB²⁴).

Für die Stadt Bremen ist die Bremische Bürgerschaft zugleich die Stadtbürgerschaft. Zum Wahlrecht zur Bremischen Bürgerschaft siehe oben: Landtagswahlen (S. 5).

2.6. Hamburg

Wahlberechtigt ist nach § 4 Abs. 1 BezVWG²⁵ i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BüWG²⁶, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2.7. Hessen

Auf kommunaler Ebene wahlberechtigt ist nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 HGO, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.²⁷

20 Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen (Landeswahlgesetz) vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 1998 (GVBl. S. 122).

21 Statistisches Landesamt Berlin, Statistischer Bericht B VII 2, Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik, November 2006, S. 20.

22 Bericht des Landeswahlleiters zum endgültigen Ergebnis der Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin am 17. September 2006, S. 86.

23 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I, S. 326).

24 Siehe: Fn. 5.

25 Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. 1977, S. 410).

26 Siehe Fn. 7.

27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I 2010, S. 119).

2.8. Mecklenburg-Vorpommern

Wahlberechtigt ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 KWG M-V, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist nach § 10 Abs. 1 KWG M-V, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.²⁸ 1999 durften 16- bis 17-jährige bei den Kommunalwahlen erstmalig ihre Stimme abgeben. Bisher gibt es keine repräsentativen Studien über die Wahlbeteiligung der 16- bis 17-jährigen Wählerinnen und Wähler.²⁹

2.9. Niedersachsen

Wahlberechtigt bei den Wahlen der Ratsfrauen und Ratsherren ist nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 NGO, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.³⁰ 16- bis 17-jährige durften erstmals im Jahr 1996 an den Wahlen der Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage, sowie der Bürgermeister und Oberbürgermeister teilnehmen.

Anlässlich des erstmaligen Wahlrechts für die 16- bis 17-jährigen ist noch in der Wahlnacht eine repräsentative Wahlstatistik erhoben worden, die Auskunft über das Wahlverhalten nach Alter und Geschlecht in der Landeshauptstadt Hannover gibt.³¹ Die Wahlbeteiligung der 16- und 17-jährigen lag demnach mit 56,5 % nur leicht unter dem hannoverschen Durchschnitt von 57 %. Die Wahlbeteiligung der männlichen wahlberechtigten Jugendlichen lag mit 60,1 % höher als die der weiblichen Jugendlichen, von denen 52,9 % von ihrem aktivem Wahlrecht Gebrauch machten.³² Über die Parteipräferenz der jungen Erstwähler kann Folgendes gesagt werden: Die CDU erhielt 37,3 % der Stimmen, die Grünen 27,4 % und die SPD 21,1 %.³³ Die Analyse kommt zu dem Schluss, dass die 16- und 17-jährigen mit ihrer Stimmvergabe sehr rational umgingen. Insbesondere die Ideen der an den Rändern des politischen Spektrums stehenden Parteien fanden bei den Jugendlichen keinen Widerhall.

Landesweite Wahlstatistiken der Altersgruppe 16 bis 18 Jahre liegen nicht vor.³⁴

2.10. Nordrhein-Westfalen

Seit 1999 ist auf kommunaler Ebene nach § 7 KomWG NW wahlberechtigt, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.³⁵ Derzeit gibt es noch keine statistischen Erfassungen über das Wahlverhalten der 16- bis 17-jährigen Wählerinnen und Wähler.³⁶

28 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V 2009, S. 687, 720).

29 Telefonische Auskunft des Büros der Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Mai 2010.

30 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 366).

31 Agis (Universität Hannover, Arbeitsgruppe Interdisziplinäre Sozialstrukturforschung), Kommunalwahlen 2006. Erste Analyse zur Oberbürgermeister-Wahl sowie zu den Wahlen zum Rat der Stadt und Stadtbezirksräten vom 15. September 1996, übersandt durch die Geschäftsstelle des niedersächsischen Wahlleiters am 11. Mai 2010.

32 Ebenda.

33 Ebenda.

34 Schriftliche Auskunft der Geschäftsstelle des niedersächsischen Landeswahlleiters vom 11. Mai 2010.

2.11. Rheinland-Pfalz

Wahlberechtigt ist bei den Kommunalwahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KWG Rheinland-Pfalz, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.³⁷

2.12. Saarland

Wahlberechtigt ist nach § 13 Abs. 1 KWG Saarland, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.³⁸

2.13. Sachsen

Wahlberechtigt ist auf Kommunalebene nach § 35 Abs. 3 KomWG³⁹ i.V.m. § 15 Abs. 1 SächsGemO, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁴⁰

2.14. Sachsen-Anhalt

Wahlberechtigt ist nach § 21 Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 20 Abs. 2 GO LSA, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist nach § 39 Abs. 1 GO LSA, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁴¹

Seit 1997 dürfen 16- bis 17 jährige ihre Stimme bei Wahlen auf Kommunalebene abgeben. Die Wahlbeteiligung dieser Gruppe lag 1999 bei 40 %⁴², wobei die Gesamtwahlbeteiligung bei 49,6 % lag.⁴³ Für die Folgejahre gibt es kein vergleichbares statistisches Material.

35 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. 1998, S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. 2009, S. 372).

36 Telefonischer Auskunft der Landeswahlleiterin vom 10. Mai 2010

37 Landesgesetz über die Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz – KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2008 (GVBl. 2008, S. 294).

38 Kommunalwahlgesetz (KWG) vom 13. Dezember 1973 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835).

39 Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. 2003, S. 482), berichtigt durch Berichtigung vom 5. Mai 2004.

40 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt: 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009.

41 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) in der Fassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 190).

42 Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Auszug aus der repräsentativen Wahlstatistik, <http://www.stala.sachsen-anhalt.de/wahlen/kw09/fms/fms212li.html>, letztmals aufgerufen am 10. Mai 2010.

43 Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, <http://www.stala.sachsen-anhalt.de/wahlen/kw07/fms/fms213li.html>, letztmals aufgerufen am 10. Mai 2010.

2.15. Schleswig-Holstein

Wahlberechtigt ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GKWG SH, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar dagegen ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 GKWG SH, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁴⁴ Derzeit liegen noch keine statistischen Daten über die Wahlbeteiligung der 16- bis 17 jährigen vor.⁴⁵

2.16. Thüringen

Auf Kommunalebene wahlberechtigt ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürKWG, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁴⁶

3. Wahlrecht in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

In den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlangt man das aktive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die einzige Ausnahme stellt Österreich dar, dort ist man auch auf Bundesebene bei den Wahlen zum Nationalrat mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt.

3.1. Belgien

Nach Art. 1 §1 Abs. 1 des belgischen *Code Electoral* ist bei allen Wahlen wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁴⁷

3.2. Bulgarien

Nach Art. 42 der bulgarischen Verfassung ist auf nationaler sowie auf kommunaler Ebene wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁴⁸

3.3. Dänemark

Bei den Parlamentswahlen ist nach Part 1 Art. 1 des *Parliamentary Election Acts* wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁴⁹ Auf lokaler und regionaler Ebene ist nach Part 1 Art. 1 des *Local and Regional Government Elections Act* wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁵⁰

44 Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. 1997, S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. 2009, S. 572).

45 Telefonische Auskunft des Landesamtes für Statistik Schleswig-Holstein vom 10. Mai 2010.

46 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. 1993, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2010 (GVBl., S. 36).

47 Code Electoral (coordination officieuse Jusqu'au 1er Avril 2009), zusätzlich schriftliche Auskunft der belgischen Botschaft in Berlin vom 5. Mai 2010.

48 Constitution on the Republic of Bulgaria (Prom. SG 56/13. Juli 1991), zuletzt geändert am 6. Februar 2007 (SG 12/6. Feb 2007).

49 Parliamentary Election Act (Act no. 145 from 2009).

50 Local and Regional Government Elections Act (Consolidated Act No. 144 vom 24. Februar 2009).

3.4. Estland

Nach § 4 Abs. 1 *Riigikogu Election Act* ist bei den Wahlen zum estischen Parlament wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁵¹ Auf Kommunalebene ist nach § 5 Abs. 1 *Local Government Council Election Act* ebenfalls wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁵²

3.5. Finnland

Bei den Parlamentswahlen wahlberechtigt ist nach Section 2 *des Election Act*, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁵³ Auf lokaler Ebene ist nach Section 26 *des Finnish Local Government Acts* wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁵⁴

3.6. Frankreich

Nach Artikel L2 des *Code électoral* ist auf nationaler und auf kommunaler Ebene wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁵⁵

3.7. Griechenland

Wahlberechtigt ist nach Art. 51 Abs. 3 der griechischen Verfassung⁵⁶ i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Wahlgesetz Nr. 3231/2004 und Art. 6 Abs. 1 Präsidialdekret Nr. 96/2007, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁵⁷

3.8. Irland

Wahlberechtigt ist in Irland auf nationaler wie kommunaler Ebene, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁵⁸

3.9. Italien

Wahlberechtigt ist auf nationaler wie auch auf regionaler Ebene, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁵⁹

51 Riigikogu Election Act vom 12. Juni 2002 (RT I 2002, 57, 355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2009 (RT I 2009, 29, 175).

52 Local Government Council Election Act vom 27. März 2002 (RT I 2002, 36, 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2009 (RT I 2009, 2, 5).

53 Election Act (714/1998, amendments up to 218/2004 beinhaltet).

54 The Finnish Local Government Act (365/1995).

55 Code électoral (Version consolidée vom 7. August 2009).

56 The Constitution of Greece, abrufbar unter <http://www.hri.org/MFA/syntagma/>, letztmals aufgerufen am 11. Mai 2010.

57 Schriftliche Auskunft durch die griechische Botschaft in Berlin vom 10. Mai 2010; nähere Informationen abrufbar unter: Griechische Botschaft Berlin, Das politische System, <http://www.griechischebotschaft.de/politik/das-politische-system/#1>; Griechisches Innenministerium, Elections, <http://www.ypes.gr/en/Elections/NationalElections/DeputyElections/InterestCitizen/#a2>, beide Links letztmals aufgerufen am 11. Mai 2010.

58 Auskunft der irischen Botschaft in Berlin unter Hinweis auf die Seite des irischen *Citizens-Service*: <http://www.citizensinformation.ie/categories>, letztmals aufgerufen am 05. Mai 2010.

3.10. Lettland

Bei den Wahlen zum Parlament ist nach Art. 8 der *Constitution of the Republic of Latvia* stimmberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁶⁰ Auf kommunaler Ebene ist nach Art. 5 Abs. 3 des *Election Law on City and Town Councils, District Councils and Pagasts Councils*, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁶¹

3.11. Litauen

Wahlberechtigt ist auf nationaler Ebene nach Art. 2 des *Law on Election to the Seimas*, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁶² Auf kommunaler Ebene ist nach Art. 2 des *Law on Elections to the Municipal Councils* wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁶³

3.12. Luxemburg

Wahlberechtigt ist auf nationaler wie auf kommunaler Ebene, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁶⁴

3.13. Malta

Wahlberechtigt ist nach Art. 15 des *General Elections Acts* i.V.m. Art. 57 b der maltesischen Verfassung, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁶⁵

3.14. Niederlande

Bei staatlichen Wahlen auf allen Ebenen ist nach Section B1 1 des *Elections Acts* stimmberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁶⁶

3.15. Österreich

Mit der Wahlrechtsreform 2007 wurde das Wahlalter auf Bundesebene auf 16 Jahre gesenkt, Art. 26 Abs. 1 B-VG. Das passive Wahlrecht liegt bei 18 Jahren, Art. 26 Abs. 4 B-VG.⁶⁷

59 Auskunft der italienischen Botschaft Berlin unter Hinweis auf die Homepage des italienischen Innenministeriums, http://www.interno.it/mininterno/export/sites/default/en/themes/elections_and_referenda/, letztmals aufgerufen am 05. Mai 2010.

60 The Constitution of the Republic of Latvia, http://www.cvk.lv/cvkserv/constitution_2007.pdf.

61 The Election Law on City and Town Councils, District Councils and Pagasts Councils, <http://web.cvk.lv/pub/public/28157.html>, letztmals aufgerufen am 05. Mai 2010.

62 Law on Elections to the Seimas (9. Juli 1992 – No I 2721), zuletzt geändert 22. Dezember 2009 (No XI 6-16).

63 Law on Elections to the Municipal Councils (7. Juli 1994 – No I 532), zuletzt geändert 22. Dezember 2009 (No XI 615).

64 Auskunft durch eine Informationsbroschüre der luxemburgischen Regierung, übersandt durch die luxemburgische Botschaft in Deutschland, „Apropos...politische Institutionen in Luxemburg.“.

65 General Elections Act (Act XXI of 1991 as amended by Acts XXIV of 1995 and XV of 1996, Legal Notice 178 of 1996, Acts VI of 2001, XVI of 2002 and XXI of 2007, Legal Notice 425 of 2007, and Act VII of 2009); Constitution of Malta (The Malta Independence Order, 21. September 1964).

66 Act of 28 September 1989 containing new provisions governing the franchise and elections.

Auf Landesebene sehen das Burgenland⁶⁸, Salzburg⁶⁹ und Wien⁷⁰ ein Wahlalter von 16 Jahren vor, alle anderen Länder von 18 Jahren.

Für die Gemeinderatswahlen sehen die Länder Burgenland⁷¹, Kärnten⁷², Salzburg⁷³, Steiermark⁷⁴ und Wien⁷⁵ ein Wahlalter von 16 Jahren vor, die anderen ein Alter von 18 Jahren.

3.16. Polen

Bei der Wahl für den Senat ist nach Art. 6 des *Act of 12 April 2001 on Elections to the Sejm of the Republic of Poland and to the Senate of the Republic of Poland* wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr spätestens am Tag der Wahl vollendet hat.⁷⁶ Diese Altersgrenze gilt auch für alle anderen staatlichen Wahlen in Polen.⁷⁷

3.17. Portugal

Nach Art. 49 Abs. 1 der portugiesischen Verfassung ist wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁷⁸

3.18. Rumänien

Nach Art. 36 Abs. 1 der rumänischen Verfassung ist bei den Parlamentswahlen wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁷⁹ Auf kommunaler Ebene ist nach Art. 3 Abs. 1 des *Law on local elections* ebenfalls wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁸⁰

-
- 67 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 5. Januar 2008 (B.G.Bl. 2/2008).
- 68 Art. 10 Abs. 3 burgenländisches L-VG, Landesverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1981 (LGBl. Nr. 42/1981).
- 69 Art. 6 Abs. 2 Salzburger L-VG, Salzburger Landesverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung von 1999 (LGBl. Nr. 96/1999), zuletzt geändert durch Gesetz (LGBl. Nr. 63/2008).
- 70 Art. 16 Abs. 1 GWO, Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996)(LGBl. Nr. 16/1996), zuletzt geändert durch Gesetz (LGBl. Nr. 3/2008).
- 71 § 16 Abs. 1 GemWO Burgenland, Gesetz vom 7. Mai 1992 über die Wahl der Gemeindeorgane (Gemeindewahlordnung 1992 – GemWO 1992) (LGBl. Nr. 54/1992), zuletzt geändert durch Gesetz 2008 (LGBl. Nr. 14/2008).
- 72 § 17 Abs. 2 K-GBWO, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 K-GWBO (LGBl. Nr. 32/2002), zuletzt geändert durch Gesetz 2008 (LGBl. Nr. 56/2008).
- 73 § 19 GWO Abs. 1 Salzburg, Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 – GWO 1998 (LGBl. Nr. 117/1998), zuletzt geändert durch Gesetz 2009 (LGBl. Nr. 11/2009).
- 74 § 22 GWO Steiermark, Gesetz vom 21. April 2009 über die Gemeindewahlordnung (LGBl. Nr. 18/2009);
- 75 Art. 16 Abs. 1 GWO, Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 – GWO 1996)(LGBl. Nr. 16/1996), zuletzt geändert durch Gesetz (LGBl. Nr. 3/2008).
- 76 Act of 12 April 2001 on Elections to the Sejm of the Republic of Poland and to the Senate of the Republic of Poland (Journal of Law of the Republic of Poland, no. 46, item 499, of May 16, 2001 and no. 51, item 1802 of 29 December, 2001).
- 77 Telefonische Auskunft der polnischen Botschaft in Berlin vom 05. Mai 2010.
- 78 Constitution of the Portuguese Republic vom 25. April 1976 (Seventh Revision, 2005).

3.19. Schweden

Wahlberechtigt ist nach Kapitel 3 Art. 2 der schwedischen Verfassung, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁸¹

3.20. Slowakei

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl in den Nationalrat der slowakischen Republik ist stimmberechtigt, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁸² Von dieser gesetzlichen Verankerung des aktiven Wahlrechts für die Parlamentswahl wird auch das Wahlrecht für die Kommunal- und Regionalwahlen sowie die Präsidentschafts- und Europawahl abgeleitet.⁸³

3.21. Slowenien

Nach Art. 43 der slowenischen Verfassung ist wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁸⁴

3.22. Spanien

Wahlberechtigt ist nach Art. 2 i.V.m. Art. 3 *Ley Orgánica*, wer volljährig ist.⁸⁵ Nach Art. 12 der spanischen Verfassung ist die Volljährigkeit mit 18 Jahren erreicht.⁸⁶

3.23. Tschechische Republik

Wahlberechtigt bei allen staatlichen Wahlen ist nach Art. 18 Abs. 3 der Verfassung der tschechischen Republik, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁸⁷

3.24. Ungarn

Wahlberechtigt bei allen staatlichen Wahlen ist nach Art. 70 der ungarischen Verfassung, wer volljährig ist.⁸⁸ Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁸⁹

79 Constitution of Romania (Gazette of Romania, Part I, no. 233, 21. November 1991), zuletzt geändert durch Gesetz – Law for the Revision of the Constitution 2003.

80 Law on local elections (Gazette of Romania, Part I, no. 77, 13. April 1996).

81 The Swedish Constitution, The Instrument of Government (SFS 1974: 152).

82 Gesetz über die Wahlen in den Nationalrat der slowakischen Republik (Gesetz Nr. 333/2004 (Zákon o voľbách do NR SR è. 333/2004 Z. z.)).

83 Schriftliche Mitteilung der slowakischen Botschaft vom 05. Mai 2010.

84 Constitution of the Republic of Slovenia (Official Gazette RS, Nos. 33/91-I, 42/97, 66/2000, 24/03, 69/04 and 68/06).

85 Ley Orgánica 5/1985, de 19 de junio, del Régimen Electoral General.

86 Verfassung des Königreich Spanien vom 29. Dezember 1978, geändert durch Gesetz vom 27. August 1992.

87 Verfassung der tschechischen Republik vom 16. Dezember 1992 (Sbírka zákonů České republiky, ročník 1993, částka 1 (28.12.1992)).

88 Verfassung der Republik Ungarn vom 20. August 1949.

89 Auskunft durch telefonische Rücksprache mit der ungarischen Botschaft Berlin am 05. Mai 2010.

3.25. Vereinigtes Königreich

Wahlberechtigt bei den Parlaments- und Kommunalwahlen ist nach Art. 1 Abs. 1 d des *Representation of the People Act*, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁹⁰

3.26. Zypern

Stimmberechtigt ist nach Artikel 62 Abs. 1 der zyprischen Verfassung, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁹¹

5. Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre: Pro und Contra

5.1 Argumente gegen die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre

Gegen die Herabsetzung des Wahlalters wird vorgebracht, dass Jugendliche nicht die nötige Reife besäßen, um eine verantwortungsvolle Wahlentscheidung treffen zu können. Der kognitive Entwicklungsprozess sei noch nicht abgeschlossen. Damit erwiesen sich junge Wähler als leichter manipulierbar als andere Wählergruppen.⁹² Daraus resultierend neigten Jugendliche eher dazu, sich am Wahltag für extreme Parteien zu entscheiden und damit auch dazu, demokratische Grundprinzipien zu gefährden.⁹³ Hinzu komme, dass Jugendliche in der Regel kein bis wenig Interesse an politischen Prozessen zeigten. Erst mit zunehmendem Alter nehme auch das Interesse an Politik zu.⁹⁴ Aufgrund dieser Tatsachen spreche sich ein Teil der Betroffenen selbst gegen eine Absenkung des Wahlalters aus.⁹⁵

Weiterhin könne eine Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre zu einer „Überrumpelung“ der neuen Erstwähler führen, da diese im Prozess des Heranwachsens nicht in ausreichendem Maße auf die erste Wahl vorbereitet werden könnten.⁹⁶ Auch ohne die Möglichkeit, mit 16 wählen zu gehen, hätten Jugendliche genügend Möglichkeiten zur Partizipation.⁹⁷

90 Representation of the People Act 1983.

91 Constitution of the Republic of Cyprus (1960); schriftliche Auskunft der zyprischen Botschaft in Berlin vom 06. Mai 2010.

92 Bundesjugendvertretung – Austrian National Youth Council, Fact Sheet, Wahlalterssenkung, Mai 2009, S. 1; Chan, Tak Win/Clayton, Matthew, Should the Voting Age be lowered to Sixteen? Normative and Empirical Considerations, *Political Studies* (54) 2006, S. 538; Goerres, Achim, Das Wahlverhalten älterer Menschen. Forschungsergebnisse aus etablierten Demokratien., *ZParl*, Heft 1/2010, S. 102 (103).

93 Ebenda.

94 Hoffmann-Lange, Ursula/de Rijke, Johann, Mitwirkung Jugendlicher an der politischen Willensbildung, in: Alemann, Ulrich v./Morlok, Martin/Godewerth, Thelse (Hrsg.): *Jugend und Politik*, Baden-Baden 2006, S. 62.

95 Ebenda, S. 65.

96 Goerres, Achim, Das Wahlverhalten älterer Menschen. Forschungsergebnisse aus etablierten Demokratien., *ZParl*, Heft 1/2010, S. 102 (106).

97 Bundesjugendvertretung – Austrian National Youth Council, Fact Sheet, Wahlalterssenkung, Mai 2009, S. 1.

5.2 Argumente für die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre

Die Entwicklung junger Menschen habe sich sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht in den letzten 100 Jahren um zwei Jahre nach vorne verlegt, womit eine frühere Ablösung von den Eltern verbunden sei; damit einhergehend seien Jugendliche ökonomisch, sozial und in ihren Wertorientierungen weitgehend selbstständig.⁹⁸ Die Frage des Wahlalters hänge maßgeblich von der politischen Urteilsfähigkeit ab. Entwicklungspsychologische Untersuchungen hätten gezeigt, dass fast alle Jugendlichen intellektuell und moralisch reif genug seien, um die Bedeutung einer Parlamentswahl beurteilen zu können.⁹⁹ Junge Menschen seien durchaus in der Lage, verantwortlich zu handeln und ihr Verhalten zu reflektieren.¹⁰⁰ Bei der Festlegung des Wahlalters spielten tradierte gesellschaftliche Normen eine größere Rolle als die objektiven Lebensbedingungen.¹⁰¹

Zudem wirke die Herabsetzung des Wahlalters nicht zuletzt wegen der mit dem Wahlrecht verbundenen Verantwortung der Politikverdrossenheit entgegen.¹⁰² Hinzu komme, dass Jugendliche von Politikern eher wahrgenommen werden, wenn sie Wähler seien; denn im Allgemeinen konzentriere sich die Politik zu sehr auf die Belange älterer Wählergruppen und vernachlässige die Interessen der heranwachsenden Generation – durch die Absenkung des Wahlalters würde Druck auf die politisch Verantwortlichen ausgeübt, sich mit den Belangen junger Wähler auseinanderzusetzen.¹⁰³ Darüber hinaus würden Jugendliche politische Entscheidungen eher anerkennen, wenn sie entsprechende Mitwirkungsrechte hätten.¹⁰⁴

Innerhalb eines demokratischen Systems sei es zudem bedeutsam, alle Menschen, die von einer Entscheidung betroffen seien, zumindest indirekt am Entscheidungsprozess zu beteiligen. Somit sei es auch von Bedeutung, Heranwachsende in sie betreffende Entscheidungen mit einzubeziehen.

-
- 98 Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses der Bremischen Bürgerschaft vom 6. März 2001, Drs. 15/644, S. 4.
- 99 Ebenda, S. 5; Bayern SPD Landtagsfraktion, Jugendliche aktiv an Politik beteiligen – Wahlalter auf 16 herabsetzen! Klares Signal an die junge Generation, <http://www.spd-landtag.de/aktuell/details.cfm?ID=12563>, letztmals aufgerufen am 6. Mai 2010.
- 100 Bundesjugendvertretung – Austrian National Youth Council, Fact Sheet, Wahlalterssenkung, Mai 2009, S. 1.
- 101 Hoffmann-Lange, Ursula/de Rijke, Johann, Mitwirkung Jugendlicher an der politischen Willensbildung, in: Alemann, Ulrich v./Morlok, Martin/Godewerth, Thelse (Hrsg.): Jugend und Politik, Baden-Baden 2006, S. 61.
- 102 Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses der Bremischen Bürgerschaft vom 6. März 2001, Drs. 15/644, S. 4; Hoffmann-Lange, Ursula/de Rijke, Johann, Mitwirkung Jugendlicher an der politischen Willensbildung, in: Alemann, Ulrich v./Morlok, Martin/Godewerth, Thelse (Hrsg.): Jugend und Politik, Baden-Baden 2006, S. 59.
- 103 Hofer, Vera/Ladner, Klaus/Reichmann, Gerhard, Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre - Fortschritt oder Irrweg, http://www.kfunigraz.ac.at/iwiwww/publ/reichmann_45.pdf, S. 1; Bremische Bürgerschaft, Drs. 15/644, S. 4; Hoffmann-Lange, Ursula/de Rijke, Johann, Mitwirkung Jugendlicher an der politischen Willensbildung, in: Alemann, Ulrich v./Morlok, Martin/Godewerth, Thelse (Hrsg.): Jugend und Politik, Baden-Baden 2006, S. 59.
- 104 Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses der Bremischen Bürgerschaft vom 6. März 2001, Drs. 15/644, S. 4.

hen.¹⁰⁵ Hinzu komme, dass eine möglichst frühe Einbindung junger Menschen in den politischen Prozess positive Effekte auf das spätere Wahlverhalten habe. Frühe Wahlerfahrung führe zu fortgesetzter hoher Wahlbeteiligung.¹⁰⁶

Eine Studie der Universität Hohenheim mit dem Titel *Politikverständnis und Wahlalter* kam zudem zu dem Schluss, dass wahlberechtigte Probanden nur ein leicht höheres politisches Interesse haben als diejenigen, die die Wahlberechtigung noch nicht erreicht haben.¹⁰⁷ So stimmten die volljährigen Personen der Aussage „Was in der Politik vorgeht, ist mir sehr wichtig.“ im Durchschnitt nicht sehr viel stärker zu als die unter 18 Jährigen.¹⁰⁸ Die Studie kommt schließlich zu dem Ergebnis, dass Unterschiede in den Altersgruppen bezüglich der Sicherheit im Umgang mit politischen Themen und Aussagen nicht unbedingt auf das politische Interesse zurückführbar seien als vielmehr auf den unterschiedlichen Grad der politischen Bildung.¹⁰⁹ Aufgrund dessen empfehlen die Autoren, dass vor einer Absenkung des Wahlalters die politische Bildung entsprechend ausgebaut werden müsste.¹¹⁰

5.3 Nachwahlanalyse des Wahlverhaltens 16- bis 18 jähriger Jugendlicher bei den Wiener Landtagswahlen 2005¹¹¹

Im Mai 2009 veröffentlichten die Institute SORA (Institute for Social Research and Analysis), das ÖIJ (Österreichisches Institut für Jugendforschung) und das WZW (Wissenschaftszentrum Wien) die erste repräsentative Nachwahlanalyse zu den Wiener Landtagswahlen 2005, bei der erstmals Jugendliche ab 16 Jahre stimmberechtigt waren. Die Studie gibt einen detaillierten Überblick über die Wahlbeteiligung der Jugendlichen, die Wahlmotive, das politische Interesse und Wissen, die aktive Beteiligung der Jugendlichen im Vorfeld der Wahl und die Werte- und Grundeinstellungen der Probanden. Die Ergebnisse werden im Folgenden skizziert.

Die Wahlbeteiligung der jugendlichen Erstwähler war höher als ursprünglich erwartet. Sie erreichte knapp 59 % und lag damit nur 2 % unter dem Durchschnittswert der Gesamtwählerschaft (61 %). Dazu maßgeblich beigetragen habe eine Reihe konzentrierter Wahlinformationskampagnen, die im Vorfeld der Wahl insbesondere an Schulen stattfanden und von ca. 2/3 der wahlberechtigten Jugendlichen wahrgenommen wurden. Ein entscheidender Einflussfaktor, der letztlich

105 SORA/ÖIJ/WZW, „Wählen heißt erwachsen werden!“. Analyse des Wahlverhaltens 16- bis 18 jähriger Jugendlicher bei den Wiener Landtagswahlen, Wien 2005, S. 54.

106 Ebenda, S. 2; Goerres, Achim, Das Wahlverhalten älterer Menschen. Forschungsergebnisse aus etablierten Demokratien., ZParl, Heft 1/2010, S. 102 (103).

107 Kercher, Jan, Studie: Politikverständnis und Wahlalter. Ergebnisse einer Studie mit Schülern und Studienanfängern, https://komm.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/komm/PDFs/Komm/Publikationen/Studie_Wahlalter.pdf.

108 Ebenda.

109 Ebenda.

110 Ebenda; zu diesem Schluss kommt auch die bayrische SPD, die die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahren in Bayern anstrebt, Bayern SPD Landtagsfraktion, Jugendliche aktiv an Politik beteiligen – Wahlalter auf 16 herabsetzen! Klares Signal an die junge Generation, <http://www.spd-landtag.de/aktuell/details.cfm?ID=12563>, letztmals aufgerufen am 6. Mai 2010.

111 SORA/ÖIJ/WZW, „Wählen heißt erwachsen werden!“. Analyse des Wahlverhaltens 16- bis 18 jähriger Jugendlicher bei den Wiener Landtagswahlen, Wien 2005.

über die Wahlbeteiligung und das Wahlverhalten entscheide, sei die soziale Schichtzugehörigkeit und das Bildungsniveau; demnach bestehe ein Zusammenhang zwischen Bildungsgrad und sozialer Schichtangehörigkeit einerseits und dem Niveau der Wahlbeteiligung andererseits.

Den Ergebnissen der Studie zu Folge waren die Möglichkeit zur Mitbestimmung und das Wahlrecht entscheidende Wahlmotive für die jungen Erstwähler, sich an der Wahl zu beteiligen. Viele hätten sich zum ersten Mal ernst genommen gefühlt und ihr Interesse durch Beteiligung rund um den Wiener Wahlkampf zum Ausdruck gebracht.

Bei der Wahlentscheidung selbst spielten weniger Personen als vielmehr die von den Parteien vertretenen Sachthemen eine maßgebliche Rolle. Wichtige Motive bei der Präferenzbildung seien die Themen Bildung, Umwelt, Jugendarbeitslosigkeit und Soziales gewesen.

Durch die Befragung der Jugendlichen und die durchgeführten Interviews sei zudem deutlich geworden, dass sich die 16- bis 18 jährigen eindeutig zu den Grundwerten der Demokratie bekennen und diese nicht in Frage stellen. Die Möglichkeit der Wahl sei für die Befragten ein Zeichen für den Eintritt in den Kreis der „vollwertigen“ Staatsbürger- und Staatsbürgerinnen und der Übernahme der damit verbundenen Rechte, aber auch der damit einhergehenden Verantwortung.

